

Scotus
Schenck

Oberland. 2. Depart.

Acta Appellationis in Dignu

Das Herru majoris und Runic major
Herr Jacob Johann v. Kennenkampf
als Professorius das gütel Dyloß Helmet
contra

Herru Bärnes Alexander von Karm
als Helmetfou Kirgungsfoufou
und Anstatteru das Herru Justo,
als Schnabel zu Helmet.

in pro widerungfoufou Drauf.
Lainubri dan Galmetofou Gofou
Abdungen.

Actum: intr: ex proz. d. 23. febr
1787.

Extant d. 25 Aug 1787

gepflegt d. 11 febr 1788

Abmufftung mit Urffil
vom 19 Martii 1789

Letz: PFR CVVA
Fonds: 642 Nr. 1
A 130

Valsts Archivs.
Fonds Ober-Landgericht
Nr. 290.

1787 Aug. 25.

20.

1787. M. 64.

Protocollum.

Anno 25. Aug. 1787

ningentumumum

Prolongationis Juris de Jure major
und Annis Martialis Jacob Johann von
Kennenkampff mitbr du Cornel von Kar m
des Helmetzen Dinsu Kloster und Kloster
Ann de Pastoris Schnabel cum annexo sub
und du Kuechmuff.

zufügt

dem petito zu deferiren

Anno 23. Sept. 1787.

Scotus übergab in dieser Dingen Justificationem
Appellationis cum annexo sub A et B.

Anno 11 Febr. 1788.

Chenck übergab Refutationem appellationis
und submittern ad sententiam.

Scotus hat ihm die Communication ad perlastren
am

Chenck sollte nicht saggen.

In fidem Protocolli
F. W. Boehme
Jud. prov. supr. Duc. Livon:
Registrator & Archivarius

Prod: in 16 Oberlandgericht des Departements d.
N^o 1191.

25. Aug. 1787.



3

Vollerdurchlächtigste, Großmüchtigste,
Großmächtigste und Kaiserin,
Catharina Alexiowna,
Selbstherrscherin aller Russen,
Allergnädigste Frau!

Von Simon Bernhart Einio Juriste in meiner Sache
minder dem Herrn Pastor Schnabel und im Auftrag
der Sache minder dem Cornet von Karm als Hel-
meten Richter. Vorsteher, in 1^{to}: minder vorsteher
Herrn. Simon seu Juris ligandi Absichten des
Pastorats, am 15. ^{ten} hujus eingeführtem Urtheil,
haben in die Appellation an frz. Kaiserliche Majestät
der Land Jurist zugestanden und unter Aufzeichnung
des 26. ^{ten} hujus pro termino introducenda, be-
trifft Concessionarium sub A, nachgegebener Inhalt.

Wenn es aber Heils meiner Ehre, Gutsitzung wegen,
Heils wegen meiner Abwesenheit von Hause, noch
nicht gehörige Vorlesungen zur Abhandlung dieser
Appellation werden können, es auch für mich

Sir

Sie nöthig sind, um mir ein jetzt engagiertes Man-
datum zu instruiren und die nöthigen Befehle
zu senden, zum Theil nach Bernau, zum Theil nach
Riga eine Karte zu thun; o bitte ist allernützlich-
lichst, den mir präfixirten Terminum annos auf
4. Wochen lüchlichst und allernützlichst zu prolon-
giren.

Allernützlichst Sein!

Ich bitte allernützlichlichst um eine gnädige Resolution.
Riga den 25^{ten} August, 1787.

Jacob Johann von Reunenkaupff
Pr. Mandatar:
Codusier:

Prod. D. 15. Aug. 1787.



24

△

Sehr Durchlauchtiger Herr Landgraf Ma.
 jested. des Hochfürstlichen allerhöchsten
 wohlfürntlichen gnädigsten Landes Grenzfürsten
 des Fürstentums Mansfeld und Mayern Jacob
 Johann von Bennentkämpf Supplicatis, wider
 den Fürsten Kaspar Schönabel zu Salzwedel im
 Ansehung der Verfa. wider den Fürsten Cornet von
 Karm als dazwischen liegender Fürstenkronen
 des Fürsten Supplicatum in peto widerrechtl. Verord.
 fürcht an den Fürstlichen Hofe Köningen
 auf die von Fürsten Supplicante wider die Fürstl.
 Grenzfürstl. den 15 Julii a. c. in dieser Verfa.
 publicirt. Urtheil an fr. Oberland Grenzfürstl. 2^{ten}
 Departement interponirt. Appellation,
 samt und von Supplicatus davor nomin.
 und. folgenden

L. S. Fried.

No 4/15

Da von Supplicans Praestanda Appella-
 tionis gefällig praestirt, so wird. in von
 fr. an fr. Oberland Grenzfürstl. 2^{ten} Depar-
 tement interponirt. Appellation

Angehört

darvinstall vorkommen, das derselbe Gild
und verbunden sein soll, den 26 Aug. d. J.

sub poena desertae justificationem Appel-
lationis verhebt nuz zu nuzen, woszu mit
Lüffligen Post die in demselben Briefe
unserer hiesigen original Acta bey einem
eingesandten worden sollen Perneu d: 2^{ten}
August 1787.

C. A. v. Sacken
Asessor

Secrétaire Chr: Sturm

Prod. D. 25. Aug. 1787.



Mandatum.

Prod. D. 25. Aug. 1787. 46

Für mich und meine hohen Bevollmächtigten in
Sinnlich den Ober Landgrävischen Advocaten
Magnus Johann Gotschmann von dem Kreis-
Gerichtshaus Hofstadt vom 15. ^{ten} Juli aus:
wider des Helmschen Passorat und dessen
Zurückverweisung Appellation, wegen
Inhibition des Strausens Gänns und wegen des
damit verbundenen und dieser Sache zum Grunde
liegenden Verjährungs-Verstoß, auszusprechen, und
meine Gnade dieses selbst bei Sr. Kaiserl.
Majestät Ober Landgrävisch und allenthalb
so erforderlich nachzusuchen, cum Clausula
Substituendi & subscribendi. Potensum Rigae
d. 25 Augusti, 1787. A. J. von Krumpholtz.

Polleuast, für den 12^{ten} Oberland. Grunds. Re-
vocaten f. d. in unim. Appellation wider des
Helmetz. Pastoral wegen Hützung. Fast und nur den
anfängig ist, und refectur. Prolongation unim. Jura
angewandung und recantation no. f. d. d. d. d. d.
gründend, cum Clausulis subscribendi, subscribendi,
aliisque necessariis.

An
 Seine kaiserliche Oberkammergericht
 2tes Departement

alleruntertänigster Prolongatione des

Majors und Christmanns Jacob Johann von Ren-
 nenkampf

würde

dem Herrn Cornet von Karm als Helmsche
 diesen Vorstehen und Vortreten des Herrn
 Pastor Schnabel zu Helmsch.

Mit Briefe sub A d. der Vollmacht, am 25. Cop. Pösch.

Prot. in Oberlandgrafschaften Departement d. 23.
N: 1286. Septbr. 1787.



Allerhöchste, Großmächtigste,
Größte Frau und Kaiserin,
Catharina Alexiewna,
Selbstkaiserin aller Rußen,
Allergnädigste Frau!

von dem Bernaysen Exis. Spruch in meiner Sache wider das Helmetse Pastoral, in pto. in-
hibitionis des Kraußsauchs, ergangenen Urtheils pag. Prot. 31. habe ich intra fatale appel-
lirt, und ich justificire, nach mir sub Δ. allergnädigst ausgegebener Prolongation meine
Gravamina in termino prolongato folgendergestalt.

Grav. 1. besteht darin, daß ich mit meinem fol. A. A. 1. ausgestellten Inhibitionis: Gesuch ab-
gewiesen und nicht ad petita deselben dem Helmetse Pastoral des Kraußsauchs in meinem
Kodungen unterzogen worden. Ich bin in dem, meinem Inhibitionis: Gesuche begehrteten
Einzuge aus dem Einse. Protocollis de 1749. et 1767. fol. A. A. 3. ist ersichtlich, daß das
Pastoral expresse ausgewiesen worden, sich der Lösung in allem und insbesondere in den
Kodungen gänzlich zu enthalten. Sententia a qua nicht auch selbst diese Beweis und
diese Verfügung der Einse-Commission als ein rechtsgültiges und unerschütterliches, auf
von Appellativen Seite nicht ausgestelltes Document an, und mein fundamentum agendi
ist davorgestellt worden und außer Widerspruch gesetzt. Der einzige futuridung-
Grund, aus welchem Dnus. Index a quo, wie gezeiget, zu meiner Gravation erkannt hat,
ist: ich hätte das Kraußsauch in den Kodungen beweisen müssen, sämtliche proba-
torial- und reprobatorial-Zeugen vor mir abzufragen, daß der H. Pastor Schna-
del sich seit meiner Antrittzeit der Kodungen enthalten. Ich setze auch, ich hätte
nicht erwirken, so konnte ich doch mit meinem Inhibitionis: Gesuche nicht abgewiesen und
das Pastoral gleichsam authorisirt worden, sich den Kodungen zu bedienen, weil so
tunc rem judicatam für sich erhält, darin ich mit meinem Inhibitionis: Gesuche
abge,

abgewiesen worden. Was ist im Eigentlichen natürlicher, als daß diejenigen der
Verbot eines facti illiciti eingekerkelt werde, wider den man diesen Verbot sucht, wenn
gleich es dem Kläger nicht gelungen seyn sollte, den Punctschlag der Verübung des facti
illiciti zu überführen. Zudem hätte Nobil: Dnus. Index a quo billig verurtheilt werden,
daß schon in dem Ober-Einfuhr-Vorsetzen gesetzte Resolution fol. A. A. G. des Solzungs-Kreises des
Pastorats dubiose ist und daß mein Fuß-Helmet nur den 6^{ten} Theil von dem Helmet-
seiner Umfange ausmachet, den es zu Schwedischer Zeit gehabt und auf welchen Umfang vorzeit
des Solzungs-Kreises des Pastorats gelegt worden, so daß das Unbillige der Zurückgänglichkeit des
Pastorats, ja selbst das Widerwillige offenbar zu Tage liegt, in dem das Pastorat und die
Helmetse schon eingepfarrtet einem abgetheilten Fuß-Helmet derjenigen auf,
verurtheilt werden, was auf das ganze Helmetse Einseitig und auf das ganze in mehreren
Einfuhr gesetzte Fuß-Helmet gesetzt. Auf selbst den Satz, daß privilegia odiosa,
wie z. B. ein dergleichen Solzungs-Kreis, nicht extendirt, sondern vielmehr restringirt werden
müssen, hätte Dnus. Index a quo determiniren sollen, anders, als offenbar zu erkennen.

Selbst nicht aber auf was zu dem Zweck, daß eine Sententia a qua ohne Grund und
Kritikstand der Defect des Urtheils vorwärts, und es ist unbestreitlich, wie Sententia a
qua selbst wider die klaren Acten befaßten mögen.

1^{mo} haben meine Herren Juristen, wenn ich auf einen Zungen-Lewis gesetzet hätte, wider-
sprüchlich und widersätzlich den Animum zu dem Tag gelegt, alles zu Male machen und bey dem
Fuß-Helmet nicht als Kördung passiren lassen zu wollen. Dies ist auf jeder Seite
der Acten klar. Fol: Actus: 4. sagt der H. Einfuhr-Vorsetzer von Strijck, ich will das ganze
jus ligandi unter dem Vorhaben aufreiben, daß alles Kördung sey. Jedoch und da es
nur simplement von Helmetse Spruzen spricht, extendirt es offenbar des Solzungs-Kreises
indistincte auf alle Helmetse Spruzen. In laugende nicht, daß das Pastorat in dem
selben Kördung soltz geschehen. Es war schon allem Lewis genug. In dem flüßlichen
fallung fol. A. A. 14. befaßlet den unwilligen Herrn Einfuhr-Vorsetzer von Karm oben.

Salv.

falls in indistincter Fölgungstrost und daß Helmet dem Pastor solz fassen
 müsse, provincial außer auf den von dem Ober-Einsevorsteher solz vorzige,
 schreiben fürwib des solz mangels. In der ihm rudiß in jungsteren Dire-
 ctu Antwort fol: Actus: 19. besäubtel er zumer, von dem H. Pastor die Ansteltung, besäubtel
 zu haben, daß er sich N. nie in den Sinn kommen lassen, die Helmet solz = Kordungen
 zu besäubten. In wird aber selbst in sententia a qua des Ungrundtes dichts Vorzige über,
 selbst, welche des besäubten von dem solz = Kordungen expresse nur auf meine solz = Zeit,
 während welcher ich gleich um Inhibition gebeten, restringirt, wie ich unter dieser Deducti von
 werde. Forzigt man nun noch forzigt die schließliche Vorzige des Helmet solz = Kordungen
 Vorzige fol: A. A. 46; so selbst man, daß dergleib laut und offenbar sogar die Bewestigung de,
 selbst, meine Kordungen ungesondt von pastoral vorzige zu lassen. So besäubtel er fol: 47,
 die Kordungen wären die Helmet, darauf dem Malt gestanden, und das Krauß, welche auf die
 zu stellen wider wäißt, terte an die Stelle des abgestandenen Malt. In will aber da selbst
 sogar von einem Kordungen was wissen, sondern daß auf die dem pastoral zur solzung forzige
 stunden. Euz, In will laut alle Kordungen zu Malt machen, wistt auf sogar fol: 48.
 unbedrücklich sein Petition dafin! Wenn dichts alles nicht beweis sein soll, daß das Helmet solz
 pastoral in meine Kordungen gesölet und künftig solzen wollen; so existirt kein durch eigener
 Eyständiß und eigene Declaration möglicher beweis in der Welt. Denn was ist bündigter
 und welche Eingeständiß klarer, als wenn ich sogar die Bewestigung zu einem facto de,
 selbst.

2^{do} = selbst ist aber auch noch durch eine förmliche Zeugen = beweis erwist, daß das pastoral
 die Ursache dem gänzlichen Auslöschung meines Malt und dem Kraußung meines Kordungen
 ist und re vera auf meine Kordungen gesölet, daß auch fürdurf dem absolute solz mangel des
 Eystes solz = Helmet entstanden. Dicht absolute solz mangel hat sententia a qua nun
 so weniger überzigen mögte, als wenn H. Eysten selbst nun noch in dem decretmäßigen directu
 Antwort fol: A. A. 20. auf den fürwib dichts solz mangels und des durch die solzung des pas-
 torals zugesugten Schaden provincial und nicht zu dem fürwib meines solz mangels auf;
 gesölet

gefordert hat, der auf die von H. Appellato selbst so vielfach und förmlich agnoscirte Ober-
Einfuhr Konzeptsfalsche Resolution, als die Grundlage des für das Pastoral anzunehmenden
Folges, vorführt. Fol: A. A. 34. ad Artic: prob: 1. enthält, daß Helmet, außer der Ködru,
von und einem jungen Anwils, kein solz fällt; ad Artic: 2, daß es ein- und Einwilsig, so an-
kaufen müße; ad Artic: 4. et 5, daß faubelstlich das Pastoral, bis auf meine vor wenig Jahren
ausgegangene Mitgerung, aus der solob. Ködru solz gefahren, und zum unabweisliche zu,
von die der bekanten Kräfte und von einer vollenzügigen Erwirb annehmen, deponirte aber
nicht, daß zwar das Pastoral selbst jetzt nicht in der Ködru sein, daß es aber noch
zuwider die Pastoral- Erwirb hat. Die Zungen geben ad Inter: 1. Art: prob: 5. fol: 37.
von ihrer Mitbeweis de proprio visa Konzeptsfalsch und bezogen von Handlungen der Pa-
storal- Erwirb, nicht auf des Pastoral. Wie hat also Sententia a qua das Pasto-
ral von dem Mißbrauch eines solzungskräfte bewiesen können? Wie haben auf die so-
genannte Reprobatorial-Zungen, deren Ungültigkeit ist gleich nicht annehmen werde, ist
nicht glaubtes solz fallen in der Ködru Langen und Dru: Juxta a quo firmiter re-
flectiva mögen? Juchlich enthält auch noch ad Art: prob: 6. et 7. eorumque Interrogatoria,
daß der Helmet ist absolute solz mangelt durch die solzung des Pastoral zustehenden und daß
Helmet kein Einwilsig, sondern nur ein solz hat. Es nun in sententia a qua auf des
Langen und die Clüßage der Reprobatorial-Zungen reflectirt hat, hat von einem Kräfte-
Erwirb sein, da dieser ganze Actus der Clüßung widerrechtlich und ungültig ist.
Von d. 11^{ten} Novbr: 1786. war fol: A. A. 19. als contestirt und erst d. 5^{ten} Januar: 1787.
kam H. Appellat mit dem fol: 20. behinderten Erwirb. Erwirb ein, so auf Nobis: Dru:
Juxta a quo in dem Urtheil von 26. May 1787. pag: 21. vorgetragen hat. Man
darf aber nicht in obberogen Decreto angenommenen Grundsätzen zuwider
und gerade wider das Conferenz-Protocoll durch eine summarische Clüßung belie-
bet hat; so muß ich auf die Oberrichterliche Mißbill und Erwirblichkeit provoziren, ob
ein dergleichen widersprechendes Konzeptsfalsch von Kräfte Erwirb sein kann. Wie haben



ja nicht summarisch procediret und wieu Erweis ist formalis mit Briefschal-
 tung des Beneficii interrogandi und aller formen Appellato zu formirenden
 Kestwossellaten geschicket. Er den in Foro a quo geschickten summarischen
 Bescheid habe ich erhalten sine Kestwossellat, wulich das Beneficium interrogandi verlohren,
 und doch wird der vorerwähnte Prozess Erweis mit unincor formalis intra fatale geschick-
 ten Erweis auf die Mangel gelicht und wohl gar für überwiegend ausgesagt. Falso ist
 das Beneficium interrogandi geschicket, so würde der bei dem Bescheid der Reprobatorial-
 Prozess vorgeschickter Prozess, der sich unincor die Prozess-Erweis nicht für Kestwossellat
 gelicht haben will, aufgeschicket worden sein, in dem Helmet sine andern Kestwossellat
 Prozess-Kestwossellat. In Decreto pag: 21. wird mit der andern Land abzugeben
 widergegeben, wie mit der andern geschickten worden. Der intendente Prozess Erweis
 wird für geschickten bekannt, und der widergeschickten formen Appellato dergestalt restitutio
 in integrum, der sich in der Prozess Erweis zu widergeschickten summarischen Bescheid ad-
 mittirt worden. Der Prozess Appellat ist in der directen Clatur fol: et. et. 19^b auf das
 Zeugnis sämlicher Pastoralen. Daraus besteht, ist noch sine Clatur des Erweis in einer
 Sache, die nicht inquisitorie, sondern durch eine vorerwähnte Schriftwechsel behandelt worden.
 Nach der Prozess Erweis-Reglement und nach der Constitution muß Zeugnis für
 intra fatale Articuli übergeben, damit Prozess wider Articuli und Zeugen excipi-
 ren und interrogieren können. Doppelt vitiose ist als die summarische Zeugnis-Abführung,
 die dadurch nicht nur der lapsus fatalium aufgegeben, sondern ist auf zum Ausschließen
 des Prozess gesägter Kestwossellaten verbannt worden. Ueberdies wäre auf die
 Clatur des Pastoralen. Daraus bei einer formalis Abführung nicht zu reflectiren geschick-
 ten, die nicht Zeugen bei der Sache interessiert sind und durch den solch Mangel und durch die
 Falsch für Prozess wegen Clatur des Helmetigen Kestwossellaten gezogen worden, wider Klage-
 scheid und Prozess zu deponiren. Altem noch mehr! Sententia a qua verhöret selbst
 auf der gegenwärtigen Lage der Sache contra probata. Dem hat der Prozess auf
 wäsend

während meiner kurzen Besitzzeit nicht befallen dürfen, in den Kündigungen solch zu sein; so ist
es dies erwiesen, daß es so vorher gelassen und meinen solch Mangel dadurch vorzuzusetzen. Ist
es weiter jetzt nicht gefolgt; so ist es dies erwiesen, daß es eine Ursache gelassen und es ist nicht
abzusetzen, wie man mich mit meinem Inhibitions: Offizial absetzen mögen, zumal da sogar
Nobil: Dn. J. D. J. a quo in dem von Offizialen in Ante-Actis allegierten Urtheile vom
2^{ten} Junii cur.: welches auf gegenwärtige Klage wegen vorgerückter eigenmächtiger Inhibition
des vorerwähnten solch Manges und also nur in possessorio und provisionaliter ergriffen
ist, worauf sich Offizial selbst in Ante-Actis bezogen und welches ich zu Ergänzung der Akte
sub □. allzumerkwürdigst anflüge, expresse das solch Mangel, in dessen Ausübung das Fa,
sonst gesätzt worden, dessen restringirt hat, daß das Pastorat, nicht auf eine Ursache,
sich allein, nicht auf den solch Kündigungen, aufhalten solle; wie dem auch selbst in den gegenwärtigen,
hiesigen Sache Nobil: Dn. J. D. J. a quo mittelst vorbestimmten Legitimo pag: Prot: II. des ob-
jectum litis expresse auf die Kündigungen bestimmt, rückgängig auf die dem summarischen Vorfor-
schalle substituirt haben müssen, was die reprobatorial-ungen unter Kündigungen vorzuzusetzen. Die
so Urtheil, wider welches nur das Petitorium offen bleibt und welches, in sofern es auf eine ab-
solute Erkenntnis über das Recht des Pastorats gedeutet werden sollte, von demselben Rechtstande
ist, die Eigenschaften der Pfaffen und Pfaffen-Privilegia nicht bei dem Erzbischof, sondern
bei der: Kaiserl: Majestät Ober-Land-Präsident, als dessen Foro competenti, ihre erste Jurisdiction haben,
sollte wenigstens Nobil: Dn. J. D. J. a quo auf den von mir gebotenen Vorbot der solch Kün-
digen um so mehr führen müssen, als ich den absoluten solch Mangel des Pfaffen-Schlags-Helme
unwiderrspasslich darzulegen, als man in Ante-Actis, diesen Urtheile entgegen, mit dieser
Nur die Bewilligung des Pastorats besaß und sogar geboten hat, meine Kündigungen anzuzuer-
ken und als ich erwiesen habe, daß das Pastorat bis auf die neuen Zeiten, die Pastorats-Ursache
aber selbst in dem neuen Zeiten meine Kündigungen zu befolgen sich unterfangen, worauf auch
das Pastorat täglich meine Kündigungen befolgt und mich hindern hat.

Itaq: 2. besteht darin, daß mich Sententia a qua in vorgerückter frivole vorzuzusetzen Urtheile von



10. Rubr. 47. Op. vorkommt. So wie überhaubt, so insbesondere ratione des Titels, so
 folget, wasur ist zu vernehmen, daß die Obernischliche Reformation, zumal da in
 Superioribus nicht nur zu und für die Kustlichkeit meiner Saft deducirt worden,
 sondern auf die Ante-Acta auszuweisen, daß die Saft von d. 25. Julii 1782, nicht in Lauge von
 Emanation des Urtheils von d. 2ten Junii cur., auf welches Notiz. Dnus. Index a quo wohl faubt, daß
 die jetzige Aufsehung gehört zu haben, ausfüngig gemacht. Selbst die Landrodende Billigkeit
 bewirkt wider die Zumeistung meiner Saft Mithingepfarrvertrauen und davon vorwärts mit Helmet rufte,
 rig gerogener Pfister, einem einzigen Pfiste und zwar einem von soltze gänzlich rüblig, dem Pfiste
 die Einkehrkeit aufzudrängen, das feldoral, von welchem das ganze Einspiel Nutzen hat, mit
 Braunsoltz zu verfahren.

Ist bitte allrauntersänigst, meine obige Gravamina als rechtlich und gegründet zu
 bestätigen, Sententiam a qua aben in totum zu reformieren und ad petita meiner Saft fol: A. A. 1. b
 dem Helmeten Pfarrvertrauen und dessen Braunsoltz bei unzufallen soen aufzuweisen, daß es auf alle
 Saftvertrauen Pfarrvertrauen in meiner Saft und meiner Braunsoltz-Rödnung, samt dem die so fald zu
 gezogenen Pfisteren, ruffallen soll, zumal da einigermassen der Helmet absoluten soltz-Mangel hat;
 wie ist dem auf allrauntersänigst bitte, Saft appellatum, soest in die fol: A. A. 44 b designirte
 Eofte, als in die Expensas hujus Instantiae sub B. allrauntersänigst zu condemnieren, auf mir die
 in Foro a quo exopte succumbenz-Epfolden retradiere, nicht weniger mir wider das Urtheil sub D.
 die Aufstellung der Actionis negatoriae in petitorio bei Sr. Kaiserl. Majestät Ober-Land-Präsidenten
 zu haben.

Allergnädigste Frau!

Ist bitte allrauntersänigst um eine gnädige Resolution und implorire schreiben und was beherbe ge-
 beten werden können und mögen, die Obernischliche Milde und Referrir mir per expressum Saft
 wie und alle Kustwollfahen. Riga d. 25. Septbr: 1787.

Jacob Johann von Kennenkampff.

fr. Mandatar:

Solus infir.

N.
Designatio Expensarum.

	Rubl.	Cop.
Ein Kofellin pro Justificatione und Aufschlagungen samt Bestellungen	11	50.
Ein Charta sigillata und Schreibgebühren und pro Duplis auf Aufschlagten	7	80.
Kost Porto	3	—
Dem Mandatario	30	—

Summa . . 52. R^o: 30. Cop:
Jacob Johann von Rennenkampff.
p. Mandatario

Ein fünfzigjähriges Ober-Land-Gewächs
2^{tes} Departement
Justificatio Appellationis
Majors und Erbsmanns Jacob Johann von Rennen-
kampff als Besitzer des Gutes Selsb. Helmet
etc
dem Herrn Cornet Alexander von Karm, als Helmetfou
Einigen Vorsetzer und Abrechner des Herrn Pastor
Schnabel zu Helmet.
Mit Brief sub A. et B. und C. Rubl. Kofell:

Prod: D: 23. Septbr.
1787.



Liebster Herr Major,
 Ich habe Ihre Supplikation vom 10ten
 d. d. und das darauffolgende Verlangen
 in Supplique. Derselbe Herr Lieutenant
 und jetziger Eini Hauptmann Bernhard Hein-
 rich von Kryen als Helmetigen Einigen Hor-
 schen und im Ansehung der Derselbe Herr
 Cornet von Karm als jetzigen Helmetigen
 Einigen. Derselbe Supplicantis wider den
 Herrn Eini-Marschal Majorn Jacob Johann
 von Preunenhammer als Possesorem des Gu-
 ttes Pfaff Helmet Supplicatum in puncto
 eignamäßiger Inhibierung des Eini Helmetigen
 Hofrats in den Gräntzen des Gutes Pfaff
 Helmet zusehender Föhrungs-Krieges, auf ein
 ersuchen, Uagen, darauß zu folgen directe Aut-
 wort, und nach so dann noch beyden Theilen,
 schließliche Einigkeit in Ordnung, auf Verlan-
 gung des Aeten, in gnaadiger Einräumung
 der Derselbe Umstände folgendes

No 262

Lv.

Liedquell

Da nach dem in dieser Sache beygebrach-
ten, Extracten, sowohl in dem Helmetischen
Kasorat's Nachdrucke de Ao. 1758, als
in dem Livonia-Commissions-Protocole
de Ao. 1749 und 1767 ausdrücklich kuffal,
den, daß das Helmetische Kasorat in
dem Helmetischen Kasten das jus lig-
nandi haben und der dem Herrn Kasor-
at erlaubt sey, da Livonia soltz zu unseiner,
was ab der Hof führt, nur daß er
sich aller, insbesondere der Hof-
hörtingen gützlich kuffalten sollen:
und man verweist das Helmetische
Kasorat, durch Herrn Supplicati sin-
nant, daß, außer dem Hofhörtingen, in
dem Kasten das Gült des Hel-
met dem Hofte mehr notwendig sey,
um so weniger in Übung sein
kuffal zu lösen oder rings Kuffalten

werden.



unnd Inu, mag, als solcher
 fuir und mit nichten zu sein;
 so wird das Helmbüchlein
 in den Sitz und ist zu säuigen
 Gölzung- und Inugetal
 zu setzen, und selbigen
 aus dem Helmbüchlein
 auf da, wo der alte Helmbüchlein
 soltz süß, zu seiner Notwend
 Linn soltz zu süß zu setz
 nur muß sie zu setzen
 der, wo Ordnung aus
 Civis-Commissions-Protocoll,
 in der Vorzeit der
 nussalten.

Was rauchst du um
 ungen das von dem
 Helmbüchlein
 und augenblis
 Inu-Blage und zu

Prod. d. 23. Septbr. 1787.



4

No 1261.

Auf Befehl Ihrer Kaiserlichen Majestät
 der Palatinal-Präsident aller Künste, etc.
 hienieden dieses Obere Landgericht des De-
 partement auf dasjenige was der Herr Major und
 Louis Marschall Jacob Johann von Rinnenkampff um
 wünschlicher prolongation des termini introducendae ap-
 pellationis von Herrn Bernhards Louis Grustle zu wissen
 ist, und dem Herrn Doctor von Karm als Helmsche
 Rechtsanwältin und Procurator des Pastoris Schnabel
 zu Helmsch, in peto: einvernehmlicher Transsumtion seu
 juris lignandi absetzen des Appellats am 15ten Julij
 extradicten Ursprungs, supplicando angestragt, folgender

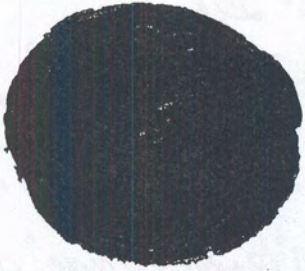
Resolution:

Es wird Herrn Supplicantis Petito angestragter
 Ursachselbster dahin deferirt, daß derselbe
 solchenn Appellation am 23ten mens: fut: sub
 poena desertae in hoc foro zu introduciren

Spitzig

Respektlich und gehorsam, bey N. R. W. Actum in
E. Ober Landgerichts Rthm Departement
und dem Hofloz zu Riga, den 17^{ten} Sept. 1787.

Baron Ungern Sternberg
Assessor. J



[Signature]
Secus.

hieraufselben dem Helmschen Justizrat die
Kontingenz in Herrn Appellanten Klödingen
unterlegt worden.

Es wird der Aufsichtsrat meines
niedersächsischen Küsters nicht untergeordnet, wie
ängstlich Herr Appellant vermehrt zu werden,
Befugnisse zu verleihen und meinen nicht-
mäßigen Befugnisse nicht dem Herrn der-
selben untergeordnete Klöding zu geben, um
sein Gravamen zu justificieren, und wie vor-
zählig dieses sein vermehren bleibt, wenn,
wenn der Gegenstand des Aufsichtsrats nur
dem eigentlichen Aufsichtsrat befreit.
Auch unter dem Herrn Appellanten Befugnis
für Befugnis nachzugehen um die Aufsicht mit sei-
ner Appellation und der in appellatorio ge-
bräuchlichen auffallenden Einwendungen der zu stel-
len, weil es nur bloß mit Herstellung der
Erkenntnis befähigen, wodurch der Appellation
Kaufkraftigung schließlich begünstigt werden
wird.

Herr



Der Appellant glaubt sein fundamen-
 taler agendi firlänglich ihrs ihu zu ihu
 Acten gebrauchten Einzug der Kirschen Protocolla
 von ihu Jassen 1749. und 1767. fol: A. A. 3 ur-
 wisen zu haben, übergehet aber ihu Haupt- Um-
 stand, vorant im vorlingenden fell alles antwort
 also ihu zu vorwissen oblag, des des Helmeische
 Justorats ihu Jusfeld dieser Kirschen Commissions
 Protocolla zuwider gesendelt, und aus ihu hohe Ab-
 stungem Vorant suenn lassen, im Gegensatz ihu
 Einu ruffmäsig Inhibition vunden hat; ihu
 ofen diese Extracte beyzubringen, wurde Judex
 a quo H. Appellanden soqlnis abgewispen haben,
 da no aber auf Galtellen antwort, so wurde er
 zum Vorant dazselben geloggen, welcher vordis
 abno, wie ihu Appellant nicht andrük: in ihu
 unu justificatio appellationis ruffant, mistlan-
 gen ist. Auf ihu Grund der Galtellen vortsetzt
 zu ihu von H. Appel. nachgelassene Inhibition.

also

des unwillig das Helmeische Testament in dem Apo-
stelen des Olympe Helmeid Herneis fannu la-
gung.

Die dinsten aber zu verweisen nicht möglich ge-
wesen, so konnte Judex a quo auf nicht anders
als gesehsen notkannu. Exum undyden
Jure Appelle. Das in nyter Jutunz nicht ge-
sprochen Urtheil, als res judicata aufseht,
wird das Helmeische Testament zum Herneis-
en in H. Appelle. Herneis antheilise, so
auf für Jure naturle. fult, das der Herneis
nines facti illiciti, dinsten Herneis aber
nicht überführt werden kann, ringsherum
wird, so dass man sich nicht vermeiden, das
es an dinsten Juhibition so Jure galagna
ist. Das Herneis nines facti illiciti mag
im allgummeinen fannu geynu Nütze
haben, allein, ein kommt das Helmeische
Testament dazu, das es für den Herneis nines
ungut. facti illiciti an dinsten Herneis



17
es gar nicht zulassen soll ~~auszuführen~~
~~lassen~~ ^{soll} auf militärische Anordnung ~~höchst~~ ^{nicht} auszuführen lassen
und deshalb in Kustgängen ~~unverändert~~ ^{unverändert} wird. Es ist
unbegreiflich, warum H. Appellant sich nicht bei dem
ersten richterlichen Ausspruch beruhigen soll, der durch
die einmüthigsten Gründe unterstützt wird, über
den auf der Zusammenkunft der ganzen Kust
Jahre so einmüthig ist, als sich nur zu einem Punkte
legt.

Der Appellant sucht eine Inhibition gegen
das Helmeische System in Bezug des Strafen-
systems aus den Helmeischen Vorschriften und
führt zum Beweise davon 3 Zünge an. Das
Helmeische System jedoch angefordert und
für seine Garanten besorgt, mag ebenfalls
O Gegenbeweis zu geben mangelt. In dem in-
terrogationibus besungen ad art. probat. 4. 5. 6. 7.
corumque Interrog. des widerspricht der Urtheil-
zeit H. Appellat aus den Helmeischen Vorschriften

Ein

Ein Antrag gemacht worden, und O reprobati.
Zungen Lungen ad quest. 4.5. O. des on-
fangtata Strauffenau aus der Helmhofen
Koflungu grüze. Justa a quo Pontu auf
dieser Provingu, wohl nicht anders sein,
als auf Abweisung H. Appel. Strauffen,
und zwar aus dem, über alle Befehle
eroberte Actumäfigen Gründe, wie folgt.
Voor Pro- als reprobati. Zungen Lungen si-
nig unru, des H. Justor Schnabel auf
Helmet seit der Zeit, des H. Supplician
des Gult Hops Helmet basitz, auf der
Hofen Hoflungu aufhalten sein. Es trage
vordem noch mehrer für unru grüfte
Zuseh zuzusagen, da die grüfte. Tagend-
lungen für mich des Trost werden und Ge-
grüfte mit Lanten erord. Pielan unru
Lutzend zu unru sein.

des H. Gravamen beauf in dieser Vor-
undsetzung wohl Lanten Einbringung, da



der Richterliche die geschilderte fol-
 ge nicht temporari litigii ist, wozu
 der gegenwärtige Prozess für in unser
 als einen vorläufigen qualifizirt. Ich bitte die
 nach allernachstehende, beide vorkommende als
 ofunggründe zu verwerfen, sententiam a qua
 appellare zu erlösen, und die H. Appellanten
 anzugewandte, des so die, der Helmsche
 Riese in appellatione verurtheilt Richter die
 ist für designirt, nicht anstellen müßte, wo-
 nicht in letzter Gesuch anstarbe

Se: Königlichem Majestät

Schenk conc:

allernachstehendestens
 Alexander von Karm

Designatio Expensarum — Ab. H. M.

An K. Hofrat v. Hart: sigill: — — — — — : 35.

An Hofrat u. Gulys v. Hart: sigill: — — — — — 1: 38.

pro Patrocinio hujus appellationis

Juri d. in Pettau — — — — — 12: —
14: 33

Alexander v. Karm.

Abt. E. Kaiserl. Ober Landgericht des V. Reichs

Regulatio appellationis
Cornelis Alexander von Karm.

als Helmescher Kirschen Hofgericht am Instanzort des
Pastoris Schnabel zu Helmet.

gegen

Herrn Major und Reichsrath Jacob Johann von Renner-

Kampff als Richter des Gulys Schloß Helmet, mit ~~...~~

Actis completis subscriptis: cum desig. expens. et mandato

Actum die 11. Febr. 1788.

George Wilhelm Schenck.
mandat. non: H. Conrad v. Karm.

Pro: d. 11. Febr. 1788.



